
Bau- und Zonen- reglement der Gemeinde Schlierbach

Öffentliche Auflage vom 3. Oktober – 2. November 2022

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am
20. Juni 2023

Die Gemeindepräsidentin


Marina Graber



Die Gemeindeschreiberin


Claudia Lustenberger

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1235 vom
28. November 2023 unverändert genehmigt.

1. Dezember 2023


(Unterschrift)



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Zuständigkeit, Gutachten.....	4
Art. 3 Grundsätze der Siedlungsentwicklung.....	4
Art. 4 Klimaschutz und Klimaadaptation	4
Art. 5 Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten	4
II. ZONENBESTIMMUNGEN	5
a. Bauzonen	5
Art. 6 Dorfzone D	5
Art. 7 Wohnzonen W	5
Art. 8 Arbeits- und Wohnzone AW	6
Art. 9 Sonderbauzone Neuhof SN.....	6
Art. 10 Zone für öffentliche Zwecke OeZ	6
Art. 11 Grünzone Gr	7
Art. 12 Grünzone Gewässerraum GG.....	7
Art. 13 Verkehrszone VZ	7
b. Nichtbauzonen	7
Art. 14 Landwirtschaftszone Lw	7
Art. 15 Übriges Gebiet A UeG-A.....	7
Art. 16 Allgemeine Grundsätze in Gefahrenzonen	8
Art. 17 Gefahrenzone Wasser G-Wa (Gebiet Weierbach).....	8
Art. 18 Gefahrenzone Rutschung G-Ru (Gebiet Rotstei).....	8
Art. 19 Freihaltezone Gewässerraum FG	9
Art. 20 Weilerzone W	9
c. Schutzzonen und Schutzobjekte	9
Art. 21 Naturschutzzone Ns	9
Art. 22 Landschaftsschutzzone Heubeerimoos LSH	10
Art. 23 Landschaftsschutzzone Ls	10
Art. 24 Freihaltezone Wildtierkorridor.....	11
Art. 25 Naturobjekte	11
Art. 26 Kulturdenkmäler	11
Art. 27 Archäologische Fundstellen AFS	12
d. Sondernutzungsplanung	12
Art. 28 Gestaltungsplan.....	12
III. BAUVORSCHRIFTEN	12
Art. 29 Überbauungsziffer (ÜZ) für Hauptbauten	12
Art. 30 Qualität	13
Art. 31 Terrainveränderungen	13
Art. 32 Grenzabstand am Zonenrand	13
Art. 33 Dachgestaltung	13

Art. 34 Bepflanzung	14
Art. 35 Gestaltung des Siedlungsrandes	14
Art. 36 Abstellplätze für Motorfahrzeuge.....	14
Art. 37 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen.....	15
Art. 38 Spielplätze und Freizeitanlagen.....	15
Art. 39 Aussichtspunkte AP	15
IV. GEBÜHREN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 40 Umgang mit altrechtlichen Sondernutzungsplänen	15
Art. 41 Gebühren	16
Art. 42 Strafbestimmungen.....	16
Art. 43 Schlussbestimmung	16
Art. 44 Übergangsbestimmung.....	16
ANHANG 1: KOMMUNALE NATURSCHUTZZONEN NS BZW. NSH	17
ANHANG 2: AUSSICHTSPUNKTE AP	18
ANHANG 3: SKIZZE ZUR GESAMTHÖHE	18
ANHANG 4: SKIZZE ZUR ÜBERBAUUNGSZIFFER (ÜZ).....	19
ANHANG 5: TABELLE DER ÄNDERUNGEN DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS VOM 20. JUNI 2023	20

In Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und gestützt auf die §§ 17 Abs. 1 und 34 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern vom 7. März 1989 sowie die §§ 23 Abs. 3 und 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990 erlässt die Einwohnergemeinde Schlierbach das nachstehende Bau- und Zonenreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Bau- und Zonenreglement bezweckt eine haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Gemeindegebiets unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Lebensgrundlagen und dem Orts- und Landschaftsbild sowie die Schaffung und Erhaltung wohnlicher, qualitätsvoller Siedlungen und der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft. Dabei sind die weiteren Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung massgebend.

Art. 2 Zuständigkeit, Gutachten

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass von Zonenplänen, Bau- und Zonenreglementen und Bebauungsplänen.

² Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist zuständig für die Erteilung von Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren und für unwesentliche Planänderungen.

³ In den übrigen Fällen ist der Gemeinderat die zuständige Behörde.

Art. 3 Grundsätze der Siedlungsentwicklung

Siedlungslücken sind nach Möglichkeit zu schliessen, über mehrere Jahre leer stehende Gebäude zu vermeiden. Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis über die zu schliessenden Baulücken und leer stehende Gebäude. Er unterstützt die Eigentümer und Eigentümerinnen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Suche nach Käufern, Baurechtsinteressenten oder Mietern.

Art. 4 Klimaschutz und Klimaadaptation

Den Themen Klimaschutz und Klimaadaptation ist im Planungs- und Bauwesen auf allen Stufen angemessen Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich Positionierung, Materialisierung, Begrünung/Bepflanzung, Belichtung/Besonnung von Bauten und Anlagen.

Art. 5 Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten

¹ In lärmbelasteten Gebieten gelten Art. 29 bis 31 der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV). Eine Gestaltungsplan- oder Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises, dass der massgebliche Grenzwert eingehalten wird, erteilt werden.

² Kann der Grenzwert trotz Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden, so ist das überwiegende Interesse auszuweisen und der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie ist ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 30 LSV, bzw. eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV einzureichen.

³ Bei Parzellen, die nach 1985 in eine Bauzone eingezont wurden, gilt Art. 29 LSV und es besteht keine Möglichkeit von Ausnahmen.

II. Zonenbestimmungen

a. Bauzonen

Art. 6 Dorfzone D

¹ In der Dorfzone, die der Erhaltung und Aufwertung des Dorfbildes sowie einer fachgerechten Eingliederung und Gestaltung von baulichen Veränderungen dienen, sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Wohnen, für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zulässig, die sich baulich und mit ihren Auswirkungen qualitätserhaltend oder -fördernd in den Charakter des Ortskerns einfügen.

² Abbrüche sind bewilligungspflichtig. In begründeten Fällen sind Ersatzbauten und Umnutzungen, insbesondere von Ökonomiegebäuden zu Wohnzwecken, zulässig.

³ Es gelten folgende Masse:

Max. Gesamthöhe	14 m
Min. Überbauungsziffer (ÜZ)	0.24
Max. ÜZ-A (Überbauungsziffer)	0.30
Max. ÜZ-B bei Bauten mit Schrägdach gem. Art. 29 Abs. 2 BZR und Flachdachbauten mit Attika gem. Art. 29 Abs. 3	0.33
Max. ÜZ-C bei einer um 3 m reduzierten max. Gesamthöhe gem. Art. 29 Abs. 4 BZR	0.36
Max. ÜZ für Kleinbauten und Anbauten gem. § 112a Abs. 2c und d PBG	0.09

⁴ Für Neu-, Ersatzneubauten und wesentliche bauliche Veränderungen ist vor Einreichung eines Baugesuches beim Gemeinderat frühzeitig eine Vorabklärung einzuholen.

⁵ Zur Beurteilung von Baugesuchen kann der Gemeinderat ein unabhängiges Fachgutachten nach ortsbaulichen, bauhistorischen und architektonischen Gesichtspunkten einholen und/oder eine begleitete Planung verlangen. Der Gesuchsteller trägt die Kosten dieser Überprüfung.

⁶ Bei der Erstellung reiner Wohnbauten ist die Einhaltung der Grenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II anzustreben.

⁷ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 7 Wohnzonen W

¹ In der Wohnzone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen und für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse.

² Es gelten folgende Masse:

	W-A	W-B	W-C	W-D
Max. Gesamthöhe	14 m	11 m	11 m	9.5 m
Min. Überbauungsziffer (ÜZ)	0.18	0.24	-	-
Max. ÜZ-A	0.21	0.30	0.21	0.21
Max. ÜZ-B bei Bauten mit Schrägdach gem. Art. 29 Abs. 2 BZR und Flachdachbauten mit Attika gem. Art. 29 Abs. 3	0.24	0.33	0.24	0.24
Max. ÜZ-C bei einer um 3 m reduzierten max. Gesamthöhe gem. Art. 29 Abs. 4 BZR	0.27	0.36	0.27	0.27
Max. ÜZ für Kleinbauten und Anbauten gem. § 112a Abs. 2c und d PBG	0.09	0.09	0.09	0.09
Max. Gebäudelänge*	30 m	30 m	30 m	30 m

* Bei gut gestalteten und gegliederten Fassaden kann der Gemeinderat grössere Gebäudelängen gestatten.

³ Bei Ein- und Zweifamilienhäusern in den Wohnzonen W-C und W-D darf einmalig eine zusätzliche anrechenbare Gebäudefläche von max. 40 m² realisiert werden, wenn mindestens eine zusätzliche, eigenständige Kleinwohnung von mindestens 30 m² Hauptnutzfläche gem. SIA 416 gebaut wird.

⁴ Im Gebiet Steinbäre in der W-D (Grundstücke Nr. 463, 485, 486, 488 – 494 und 509) gilt eine maximale Gesamthöhe von 9.0 m.

⁵ Empfindlichkeitsstufe: II

Art. 8 Arbeits- und Wohnzone AW

¹ In der Wohn- und Arbeitszone sind Wohnungen unter besonderer Beachtung eines genügenden Immissionsschutzes sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

² Mindestens ein Geschoss oder eine entsprechende Gebäudefläche ist als Geschäfts- oder Gewerbebetrieb zu nutzen. Neue, reine Wohnbauten sind nur im Zusammenhang mit Arbeitsnutzungen zulässig.

³ Es gelten folgende Masse:

Max. Gesamthöhe	17 m
Max. ÜZ-A (Überbauungsziffer)	0.47
Max. ÜZ-B bei Bauten mit Schrägdach gem. Art. 29 Abs. 2 BZR und Flachdachbauten mit Attika gem. Art. 29 Abs. 3	0.50
Max. ÜZ-C bei einer um 3 m reduzierten max. Gesamthöhe gem. Art. 29 Abs. 4 BZR	0.53
Max. ÜZ für Kleinbauten und Anbauten gem. § 112a Abs. 2c und d PBG	0.09

⁴ Art und Weise der Bauten und Anlagen werden vom Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse sowie der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgelegt. An den Grenzen der Arbeits- und Wohnzone zur offenen Landschaft kann der Gemeinderat eine Randbepflanzung zur landschaftlichen Eingliederung der Bauten und Anlagen verlangen.

⁶ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 9 Sonderbauzone Neuhof SN

¹ Nutzung: Bauten und Anlagen für Pferdezucht, Pferdepension, Pferdesport, landwirtschaftliche Bauten, Wohnungen für Betriebsleiter und Angestellte. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung zur Vermietung von Zimmern an Teilmietern der Anlagen erteilen.

² Neubauten, Um- und Anbauten sind so zu gestalten, dass sie sich bezüglich Grösse und Gestaltung in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern.

³ Der Umgang mit den bestehenden Bauten, die Standorte für Neubauten und die Gebäudemasse werden im Gestaltungsplan festgelegt.

⁴ Bei einer Aufgabe der vorgesehenen Nutzungen gem. Abs. 1 ist das Gebiet im ordentlichen Ortsplanungsverfahren in die Landwirtschaftszone zurückzuführen.

⁵ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 10 Zone für öffentliche Zwecke OeZ

¹ In der Zone für öffentliche Zwecke sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und dem nachfolgend umschriebenen Zonenzweck entsprechen: Schul-, Gemeinde- und Kirchenzentrumsanlagen.

² Der Gemeinderat legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.

³ In der Zone für öffentliche Zwecke gilt unabhängig von der Gesamthöhe ein minimaler Grenzabstand von 4 m. Für Klein- und Anbauten gem. § 112a Abs. 2c und d PBG gilt der minimale Grenzabstand gem. § 124 PBG.

⁴ Empfindlichkeitsstufe: II

Art. 11 Grünzone Gr

¹ Die Grünzone Eggstrasse (GS Nr. 213) dient der Freihaltung des Waldrandes. In der Grünzone sind Kleinbauten zulässig.

² Die Grünzone Herrenmatte (GS Nr. 416) dient der Erhaltung der gemeinschaftlich genutzten Freizeit- und Spielanlagen. Zulässig sind Fusswege, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte und Gartennutzung.

³ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 12 Grünzone Gewässerraum GG

¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 13 Verkehrszone VZ

¹ Die Verkehrszone umfasst Flächen für den Strassenverkehr.

² In dieser Zone gilt die Bestimmung der Strassengesetzgebung.

b. Nichtbauzonen

Art. 14 Landwirtschaftszone Lw

¹ In der Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

² Standort, Dimension, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass sich diese gut ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung einordnen. Neue landwirtschaftliche Bauten sind möglichst in Hofnähe zu erstellen.

³ Wertvolle Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten sind soweit möglich zu erhalten und untereinander zu vernetzen.

⁴ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 15 Übriges Gebiet A UeG-A

¹ Das Übrige Gebiet A umfasst natürliche Gewässer und Verkehrsflächen (VF) ausserhalb der Bauzone.

² Die Verkehrsfläche umfasst Flächen für den Strassenverkehr ausserhalb der Bauzonen, soweit sie nicht der Landwirtschaftszone oder dem Wald zugewiesen werden. In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

² Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 16 Allgemeine Grundsätze in Gefahrenzonen

¹ Die Bestimmungen der Gefahrenzonen gehen jenen der von ihnen überlagerten Zonen vor.

² Terrainveränderungen in den Gefahrenzonen sind bewilligungspflichtig.

³ In Gebieten ausserhalb der Bauzonen sind die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte beizuziehen. Die Bestimmungen zu den Gefahrenzonen sind entsprechend dem massgebenden Gefahrenprozess sinngemäss anzuwenden.

Art. 17 Gefahrenzone Wasser G-Wa (Gebiet Weierbach)

¹ Die Gefahrenzone Wasser dient dem Schutz von Menschen sowie von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion gefährdetem Gebiet.

² Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Bis zur massgebenden Schutzhöhenkote von 703.00 M.ü.M. dürfen in allen Fassaden keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
- Lichtschächte sind über die massgebende Schutzhöhenkote 703.00 M.ü.M. zu ziehen.
- Einfahrten und Eingänge sind so anzuordnen, dass sie gegen einströmendes Wasser und Geschiebe gesichert sind.
- Behälter von wassergefährdenden Stoffen in gefährdeten Räumen sind gegen Auslaufen und Auftrieb zu sichern.

³ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 2 vorzunehmen.

⁴ Dem Gewässerunterhalt ist besondere Bedeutung beizumessen.

⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Reduzierung des Risikos erreicht wird, und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 18 Gefahrenzone Rutschung G-Ru (Gebiet Rotstei)

¹ Die Gefahrenzone Rutschung dient dem Schutz von Menschen sowie von Sachwerten in durch permanente und spontane Rutschungen gefährdetem Gebiet.

² Bei Neubauten sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Bauten sind unterhalb allfälliger Gleitflächen zu fundieren.
- Ergänzungsbauten sind von der Hauptbaute statisch zu trennen.
- Bei Geländeänderungen ist ein geotechnischer Stabilitätsnachweis zu erbringen.
- Die Versickerung von Meteorwasser ist untersagt. Drainagewasser ist bergseits der Gebäude zu fassen und sicher abzuleiten.
- Bergseitig sind alle Gebäudeöffnungen bis auf eine Schutzhöhe von 30 cm gegen langsam anströmendes Schlammwasser und Rutschmaterial zu schützen.

³ Bei Änderungen an bestehenden Bauten werden Verbesserungen gemäss Abs. 2 empfohlen.

⁴ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Reduzierung des Risikos erreicht wird, und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 19 Freihaltezone Gewässerraum FG

¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

³ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Zonen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Art. 20 Weilerzone W

¹ In der Weilerzone, die der Erhaltung des Weilers Etzelwil unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes sowohl hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude und Aussenräume dient, sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für mässig störende Gewerbebetriebe und Wohnen zulässig.

² Erweiterungen und Änderungen bestehender Bauten sind nur zulässig, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung der bestehenden Gebäude stehen und wenn sie volumenmässig von untergeordneter Bedeutung sind.

³ Die Umnutzung bestehender Gebäude ist zulässig, wenn sie zur Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes beiträgt und das Gebäude für die ursprüngliche Nutzung nicht mehr benötigt wird. Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftliche Ersatzbauten zur Folge haben. Die Umnutzung landwirtschaftlicher Ökonomiegebäude in Wohnnutzung ist nicht zulässig. Unwesentliche Veränderungen am Volumen sind für eine zeitgemässe Wohnnutzung¹ zulässig.

⁴ Ersatzneubauten im Umfang des bestehenden Volumens sind bei bestehender Nutzung zulässig.

⁵ Neubauten sind nur für die Land- und Forstwirtschaft zulässig. Neue Klein- und Anbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.

⁶ Alle baulichen Massnahmen müssen sich ins Weilerbild einfügen. Dies gilt insbesondere bezüglich der:

- Stellung der Baute,
- kubischen Erscheinung,
- Dach- und Fassadengestaltung,
- Material- und Farbwahl,
- Umgebungsgestaltung.

⁷ Empfindlichkeitsstufe: III

c. Schutzzonen und Schutzobjekte**Art. 21 Naturschutzzone Ns**

¹ Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz und die Aufwertung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere sowie Naturstandorte (Anhang 1).

² Neue Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung, die Änderung und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Der Unterhalt bestehender Bauten und

¹ Als zeitgemässe Wohnnutzung gelten beispielsweise Anpassungen der Raumhöhe, Anbauten für ein zeitgemässes Bad, WC oder Küche, etc. (vgl. Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen).

Anlagen ist im Rahmen der Bestandesgarantie gewährleistet.

³ Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen,
- Terrainveränderungen,
- das Entfernen von Kleinstrukturen und besonderen Lebensraumnischen,
- Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
- das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
- Sportveranstaltungen,
- der private und gewerbliche Gartenbau,
- das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.

⁴ Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden:

- a) im Interesse der Schutzziele, oder
- b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁵ Wo eine landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege vorgesehen ist, muss die Vegetation einmal pro Jahr geschnitten werden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete dürfen frühestens Mitte September, die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden. Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder in Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

⁶ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 22 Landschaftsschutzzone Heubeerimoos LsH

¹ Die Landschaftsschutzzone Heubeerimoos bezweckt, den Wasserhaushalt im Umfeld des Hochmoorobjektes Heubeerimoos (nationale Bedeutung) zu erhalten.

² Eingriffe, welche irgendeine Beeinträchtigung zur Folge haben (z. B. Entwässerung, Düngung), sind untersagt.

³ Sie überlagert die Landwirtschaftszone und den Wald und ergänzt deren Bestimmungen.

⁴ Die bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben erhalten.

⁵ Der Gemeinderat kann nach Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle und unter Vorbehalt der Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzonen bauliche Anlagen wie Strassen, Drainagen, Materialentnahme und -deponien, Planierungen usw. bewilligen.

Art. 23 Landschaftsschutzzone Ls

¹ Die Landschaftsschutzzone bezweckt die grossräumige Erhaltung und Aufwertung besonders schöner und empfindlicher Landschaftsteile und Lebensräume für Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen Dynamik sowie geologisch-geomorphologischer Landschaftselemente (Geotope) in ihrer ganzheitlichen Erscheinung.

² Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Sie sind auf das Notwendige zu beschränken, nach Möglichkeit im Bereich bestehender Bauten und Anlagen zu realisieren und unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Terrainveränderungen sind nur zulässig, soweit sie notwendig sind. Sie sind auf das Minimum zu beschränken.

³ Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Material-

abbau und -ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Planierungen, Auffüllen von Gräben, Abstossen von Böschungen, Begradigungen von Waldrändern, Aufforstungen und Baumschulen. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.

⁴ Sind Eingriffe in empfindliche Landschaftsteile, Lebensräume und Geo-Objekte notwendig und standortgebunden, ist mindestens gleichwertigen Ersatz zu leisten.

Art. 24 Freihaltezone Wildtierkorridor

¹ Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist eine überlagernde Zone. Sie bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen.

² Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.

³ Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.

⁴ Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigung durch Massnahmen kompensiert werden kann und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere funktional ungeschmälert erhalten bleibt, insbesondere für:

- Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume;
- Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege;
- Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie
- Zonenkonforme Nebenbauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.

Art. 25 Naturobjekte

¹ Die im Zonenplan bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie durch die Eigentümer und Eigentümerinnen zu ersetzen.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. dem Wasserbaugesetz bleibt gewährleistet.

³ Hoch- und Tiefbauten sowie Terrainveränderungen haben von Naturobjekten einen Abstand von mindestens 6.0 m einzuhalten.

⁴ Die Gemeinde führt ein Inventar mit Angaben zu den markanten Einzelbäumen.

⁵ Wird ein überwiegendes Interesse an der Veränderung oder Beseitigung eines Naturobjektes nachgewiesen, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der unmittelbaren Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

Art. 26 Kulturdenkmäler

¹ Der Kanton erfasst die immobilien Kulturdenkmäler in einem Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturdenkmals im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturdenkmäler orientierend dargestellt

² Schützenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Sie sind in ihrer baulichen Struktur, Substanz und Erscheinung zu erhalten und dürfen weder abgebrochen noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden. Bei baulichen Veränderungen ist vorgängig die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen.

³ Erhaltenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn die Erhaltung des Kulturdenkmals nachweislich unverhältnismässig ist. Ein Ersatzbau muss in Bezug auf Gestaltung, Volumen, und auf die Stellung im Orts- oder Landschaftsbild mindestens gleichwertige Qualität aufweisen.

⁴ Im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgelistete Objekte unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

⁵ Der Gemeinderat kann Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes nach Anhörung der Eigentümer und Eigentümerinnen festlegen und Beiträge entrichten.

Art. 27 Archäologische Fundstellen AFS

¹ Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.

² Eingriffe in eingetragene Fundstellen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

d. Sondernutzungsplanung

Art. 28 Gestaltungsplan

¹ Gestaltungspläne sind notwendig:

- a) wo dies im Zonenplan ausdrücklich verlangt wird,
- b) wo es der Gemeinderat verlangt.

² Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem von der Bau- und Zonenordnung oder vom Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt in der Dorfzone 3'000 m² und in allen übrigen Zonen 4'000 m².

III. Bauvorschriften

Art. 29 Überbauungsziffer (ÜZ) für Hauptbauten

¹ Die Überbauungsziffer für Bauten ist von der Gesamthöhe sowie der Dachgestaltung abhängig. Als Grundwert gilt die ÜZ-A, vgl. Anhang 4.

² Die Überbauungsziffer B (ÜZ-B) gilt für Bauten mit Schrägdach, bei welchen die maximale, traufseitige Fassadenhöhe auf zwei gegenüberliegenden Seiten mindestens um 2.0 m unter den höchsten Punkten der Dachkonstruktion liegt.

³ Die Überbauungsziffer B (ÜZ-B) gilt für Flachdachbauten, bei welchen das oberste Geschoss auf einer Seite von der Fassadenflucht zurückversetzt ist. Auf der rückversetzten Seite müssen die obersten Punkte der Brüstung mindestens 1.5 m unterhalb der höchsten Punkte der Dachkonstruktion liegen. Die Grundfläche des Attikageschosses darf maximal 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

⁴ Die Überbauungsziffer C (ÜZ-C) gilt für Bauten, welche die maximal zulässige Gesamthöhe um mindestens 3 m unterschreitet.

Art. 30 Qualität

¹ Bauten und Anlagen sind qualitativ zu gestalten.

² Für die Eingliederung sind in Ergänzung zu den Zonenbestimmungen zu berücksichtigen:

- Prägende Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes und Eigenheiten des Quartiers,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- Die zweckmässige Anordnung und Dimensionierung der Aussengeschos- und Umgebungsflächen,
- Gestaltung benachbarter Bauten und Anlagen,
- Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen,
- Gestaltung der Aussengeschos- und Umgebungsflächen der Aussenräume, insbesondere der Vorgärten und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- Umgebungsgestaltung, insbesondere bezüglich Erschliessungsanlagen, Terrainveränderungen, Stützmauern und Parkierung.

³ Für Wohngebäude mit mindestens sechs und mehr Wohnungen sind qualitativ hochstehende, der Wohn- und Aufenthaltsqualität dienende Aussengeschos- und Umgebungsflächen zu erstellen. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, wenn die Erstellung dieser Flächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder zweckmässig oder die Wohn- und Aufenthaltsqualität anderweitig sichergestellt ist.

⁴ Der Gemeinderat kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren verlangen.

Art. 31 Terrainveränderungen

Bauten sind so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Art. 32 Grenzabstand am Zonenrand

Der Gemeinderat kann am Zonenrand Ausnahmen zum ordentlichen Grenzabstand gem. § 122 Abs. 1 PBG bewilligen, wenn eine der Voraussetzungen von § 133 PBG erfüllt ist. Unabhängig von der Gesamthöhe gilt ein minimaler Grenzabstand von 2.0 m für Haupt- und Nebenbauten sowie Anlagen.

Art. 33 Dachgestaltung

¹ Dächer sind in Form, Farbe und Materialisierung so zu gestalten, dass sie eine ruhige Gesamtwirkung im Quartier gewährleisten.

² Für Solaranlagen auf Dächern gelten die Vorgaben des Raumplanungsrechts des Bundes.

³ Dachaufbauten (Lukarnen, Dacheinschnitte, Dachfenster) sind zulässig, wenn

- a) sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt,
- b) der Abstand zwischen Dachaufbauten und den seitlichen Fassaden mindestens 1.5 m und zum First mindestens 0.5 m beträgt, und
- c) die Gesamtbreite der Dachaufbauten höchstens 3/5 der Länge der dazugehörigen Dachlänge umfassen.

⁴ Flachdächer sind mit einheimischem, standorttypischem Saatgut extensiv zu begrünen und für die Retention des Regenwassers zu nutzen, soweit sie nicht für andere Nutzungen benötigt werden.

Art. 34 Bepflanzung

¹ Die Gemeinde kann in der Baubewilligung Bepflanzungen mit mehrheitlich einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten zur Begrünung des Siedlungsbereichs verlangen. Diese sind im Umgebungsplan oder in einem separaten Bepflanzungsplan festzulegen. Bei kleineren Bauvorhaben kann der Gemeinderat auf diesen Plan verzichten. Invasive, gebietsfremde Arten sind nicht zulässig.

² In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind erhöhte Anforderungen an die Einpassung in das Landschaftsbild zu erfüllen.

Art. 35 Gestaltung des Siedlungsrandes

¹ Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum besonders sorgfältig zu gestalten. Die Übergänge sind insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Zulässig sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzen.

² Stützmauern sind soweit möglich zu vermeiden. Wo sie notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und mit einheimischen Arten zu bepflanzen.

Art. 36 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Beim Neu- oder Umbau von Gebäuden sind die notwendigen Abstellflächen für Personenwagen zu realisieren. Die vorgeschriebenen Abstellplätze sind zweckmässig zusammenzufassen und durch eine gute Gestaltung und Begrünung in die Umgebung einzufügen. Bei offenen Abstellflächen kann der Gemeinderat die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge verlangen. Die Bestimmungen des Strassengesetzes (SRL 755) sind in jedem Fall zu beachten.

² Bei Ein- und Doppelfamilienhäusern sind pro Wohnung mindestens 2 Abstellplätze und 1 Besucherabstellplatz zu erstellen. Für eine Einliegerwohnung ist 1 Abstellplatz sowie 1 Besucherabstellplatz zu erstellen.

³ Bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohnungen) ist pro Wohnung mindestens 1.5 überdeckter Abstellplatz, in der Regel in einer Tiefgarage, zu erstellen. Pro 3-4 Wohnungen ist zusätzlich mindestens 1 Besucherabstellplatz zu erstellen und sein Zweck dauernd zu erhalten.

⁴ Bei anderen Nutzungen (Gewerbebetriebe, Büroräume, Restaurants, etc.) legt der Gemeinderat die zu erstellende Anzahl Abstellplätze anhand der VSS-Norm fest.

⁵ Garagenvorplätze gelten nicht als Abstellplätze für Bewohner, können jedoch als Besucherabstellplätze genutzt werden.

⁶ Wenn durch die Abstellplätze die Freiflächen zu stark beschnitten oder unerwünschte Immissionen auf einzelne Wohnungen verursacht werden, kann der Gemeinderat die unterirdische Anlegung von Abstellplätzen verlangen. Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann der Gemeinderat eine grössere Anzahl Abstellplätze verlangen oder eine etappenweise Realisierung bewilligen.

⁷ Wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes, dies erfordern oder wenn wichtige Grün- oder Freiflächen zweckentfremdet werden, hat der Gemeinderat die Abstellplätze und Verkehrsflächen zu reduzieren, sie auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder deren Erstellung ganz zu untersagen.

⁸ Kann aus einem zwingenden Grund die erforderliche Anzahl Abstellplätze nicht realisiert werden, so hat die Bauherrschaft für die fehlende Anzahl eine einmalige zweckgebundene Ersatzabgabe zu entrichten.

⁹ Die Ersatzabgabe beträgt pro fehlenden Abstellplatz Fr. 5'000.- (Stand 2018). Dieser Ansatz wird vom Gemeinderat alle 5 Jahre dem Schweizer Baupreisindex Hochbau der

Grossregion Zentralschweiz angepasst. Die Ersatzabgabe ist bei Erteilung der Baubewilligung zu bezahlen (§ 95 StrG).

¹⁰ Die Ersatzabgaben werden zur Schaffung von öffentlichen benutzbaren Abstellplätzen verwendet. Wenn immer möglich, sind diese Abstellplätze in nützlicher Distanz zu den Bauten zu erstellen, für welche eine Ersatzabgabe entrichtet wurde.

Art. 37 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen

¹ In Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohnungen sind für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen an geeigneter Stelle Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen.

² Die zu erstellende Abstellfläche für Zweiradfahrzeuge wird anhand der VSS-Norm festgelegt.

³ Pro 3 Wohnungen, mit mehr als 3.5-Zimmern, ist ein Kinderwagen-Abstellplatz mit einer minimalen Fläche von 2.5 m² zu erstellen.

Art. 38 Spielplätze und Freizeitanlagen

¹ Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, so hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 100.- pro Quadratmeter fehlender Spielplatzfläche (Stand 2018). Dieser Ansatz wird vom Gemeinderat alle 5 Jahre dem Schweizer Baupreisindex Hochbau der Grossregion Zentralschweiz angepasst. Die Ersatzabgabe ist bei Erteilung der Baubewilligung zu bezahlen (§ 159 PBG).

Art. 39 Aussichtspunkte AP

Die im Anhang 2 aufgeführten Aussichtspunkte sind zu erhalten und dürfen durch Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen und die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden. Der Zugang ist zu gewährleisten.

IV. Gebühren, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Umgang mit altrechtlichen Sondernutzungsplänen

¹ Folgende Gestaltungspläne werden mit der Genehmigung dieses Reglements aufgehoben:

- a) Gestaltungsplan Arnold-Unternährer-Arnold (Herrenmatte) vom 10.02.1995
- b) Gestaltungsplan Ebnet vom 12.04.2017
- c) Gestaltungsplan Eichmatt (Gibelstrasse) vom 23.09.2005
- d) Gestaltungsplan Halde vom 26.09.1995
- e) Gestaltungsplan Sonnweid vom 25.02.2010
- f) Gestaltungsplan Stägmatte vom 18.10.2012

² Für folgende Gestaltungspläne gilt § 224 Abs. 2 PBG. Sie können bis zum 31. Dezember 2023 nach den weiter geltenden älteren Bestimmungen gemäss Anhang PBG fertiggestellt werden. Per 31. Dezember 2023 werden sie aufgehoben:

- a) Gestaltungsplan Oberdorf vom 06.07.2007
- b) Gestaltungsplan Steibären vom 24.11.2010

³ Die folgenden Bebauungs- und Gestaltungspläne können entgegen § 224 Abs. 2 PBG nicht nach den weiter geltenden älteren Bestimmungen gemäss Anhang PBG fertiggestellt werden, sondern sind nach den Bestimmungen des totalrevidierten PBG fertigzustellen:

- a) Gestaltungsplan Neuhof vom 20.02.2009

Art. 41 Gebühren

¹ Die Gebühren für die amtlichen Kosten von Entscheiden und die übrigen Aufwendungen bei der Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz von Auslagen für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrolle.

² Der Gemeinderat legt den massgebenden Stundenansatz zwischen Fr. 60.- und 200.- fest.

³ Gebühren und Auslagen hat zu tragen, wer die entsprechenden Handlungen veranlasst.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Sicherstellung von Gebühren und Ersatzabgaben Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 42 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn die Täterschaft fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis zu Fr. 40'000.-.

² Wer die Vorschriften von Art. 21 Abs. 2, 3 und 5, Art. 23 Abs. 3 sowie Art. 25 Abs. 1 und 3 dieses Reglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 b NLG mit Busse bis zu Fr. 20'000.—, in leichten Fällen bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

Art. 43 Schlussbestimmung

¹ Das vorliegende Bau- und Zonenreglement sowie der Zonenplan treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Das Bau- und Zonenreglement vom 11. September 2009 wird aufgehoben.

Art. 44 Übergangsbestimmung

¹ Alle zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Gesamtrevision der Ortsplanung hängigen Baugesuche sind ausschliesslich nach bisherigem Recht (z.B. Ausnützungsziffern, etc.) zu beurteilen.

² Nach dem Beginn der öffentlichen Auflage eingereichte Baugesuche sind gemäss § 85 Abs. 2 PBG zusätzlich nach den revidierten Planungsinstrumenten zu beurteilen.

Anhang 1: Kommunale Naturschutzzonen Ns bzw. NsH

1 Hornmöösl Ns1 (Feuchtgebiet)

Ziel: Schaffung eines zusammenhängenden Lebensraumes mit Amphibienlaichplätzen (Flache Tümpel).

Pflegekonzept: Herausschneiden der Brombeeren im westlichen Zipfel, Fernhalten von Dünger und Schädigung der Grasnarbe durch Begrenzung der Weidefläche. Bei Funktionsstörungen der Drainagen sollten diese nicht wieder in Stand gestellt werden.

Durch Ausheben einer Grube kann ein kleiner Teich angelegt werden.

2 Kiesgrube Fuchshubel Ns2

Ziel: Erhalten der interessanten Hecke und artenreichen Magerwiese.

Pflegekonzept: Die Magerwiese sollte einmal jährlich gemäht und das Material aus der Grube herausgeschafft werden.

3 Trockenstandort Etzelwil Ns3

Ziel: Erhalten der artenreichen Ruderalflora und der Kleingehölze (seltene Goldammer-Nistplätze).

Pflegekonzept: Aufkommende Sträucher periodisch entfernen, wobei der Erosionsgefahr Beachtung geschenkt werden muss. Gelegentlich vorsichtiges Auslichten der bestehenden Kleingehölze und Brombeerhecken.

4 Loobach Ns4

Ziel: Schaffung und Erhalt eines strukturreichen Ufergehölzes in Form einer Niederhecke. Ausgestaltung als Unterschlupf für Wildtiere sowie Reptilien.

Pflegekonzept: Regelmässige Pflege und Verjüngung der Hecke. Schnellwachsende Gehölze, insbesondere Bäume, auf den Stock setzen, langsam wachsende Sträucher selektiv zurückschneiden (Verästelung und junge dornentragende Äste fördern).

5 Heubereimoos NsH (nationale Bedeutung)

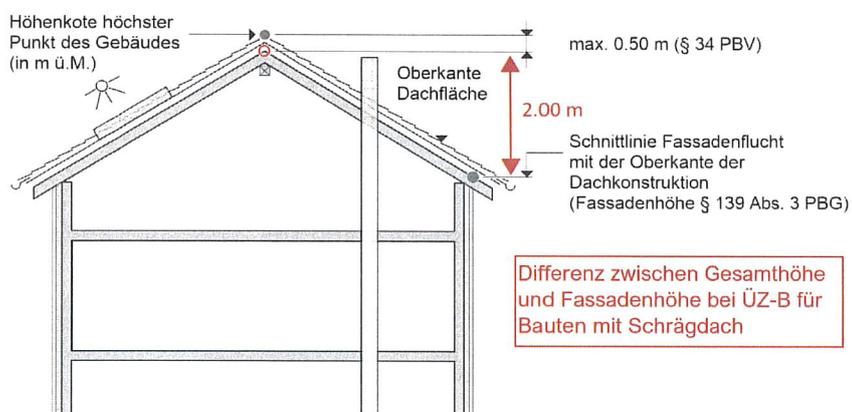
Ziel: Zusammen mit der zuständigen Dienststelle das Hochmoor von nationaler Bedeutung sanieren und in seinen ursprünglichen Zustand mit Hochmoorvegetation und offenen Wasserflächen zurückführen. Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

Pflegekonzept: Nach Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle wird die zulässige Nutzung festgelegt und der Pflegeaufwand und Minderertrag mit Vereinbarungen abgegolten. Soweit zu schützende Objekte im Waldareal liegen, übernehmen die Forstorgane die Schutzziele und berücksichtigen diese bei der forstlichen Nutzung.

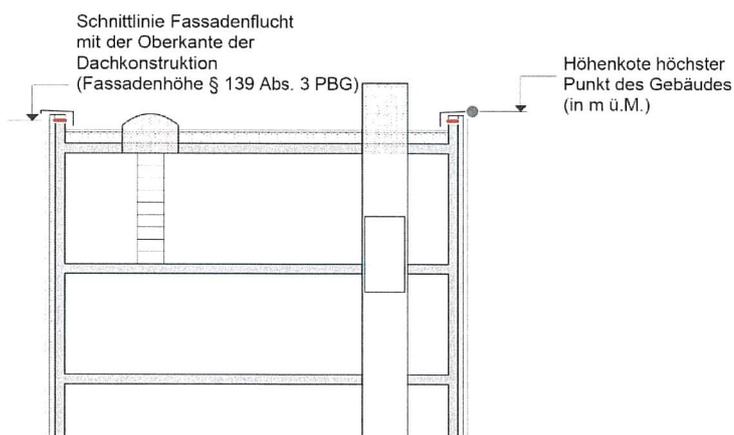
Anhang 2: Aussichtspunkte AP

1	Fuchshubel	AP1
2	Wetzwil	AP2
3	Honig	AP3
4	Hasel	AP4
5	Rochus-Kapelle	AP5

Anhang 3: Skizze zur Gesamthöhe



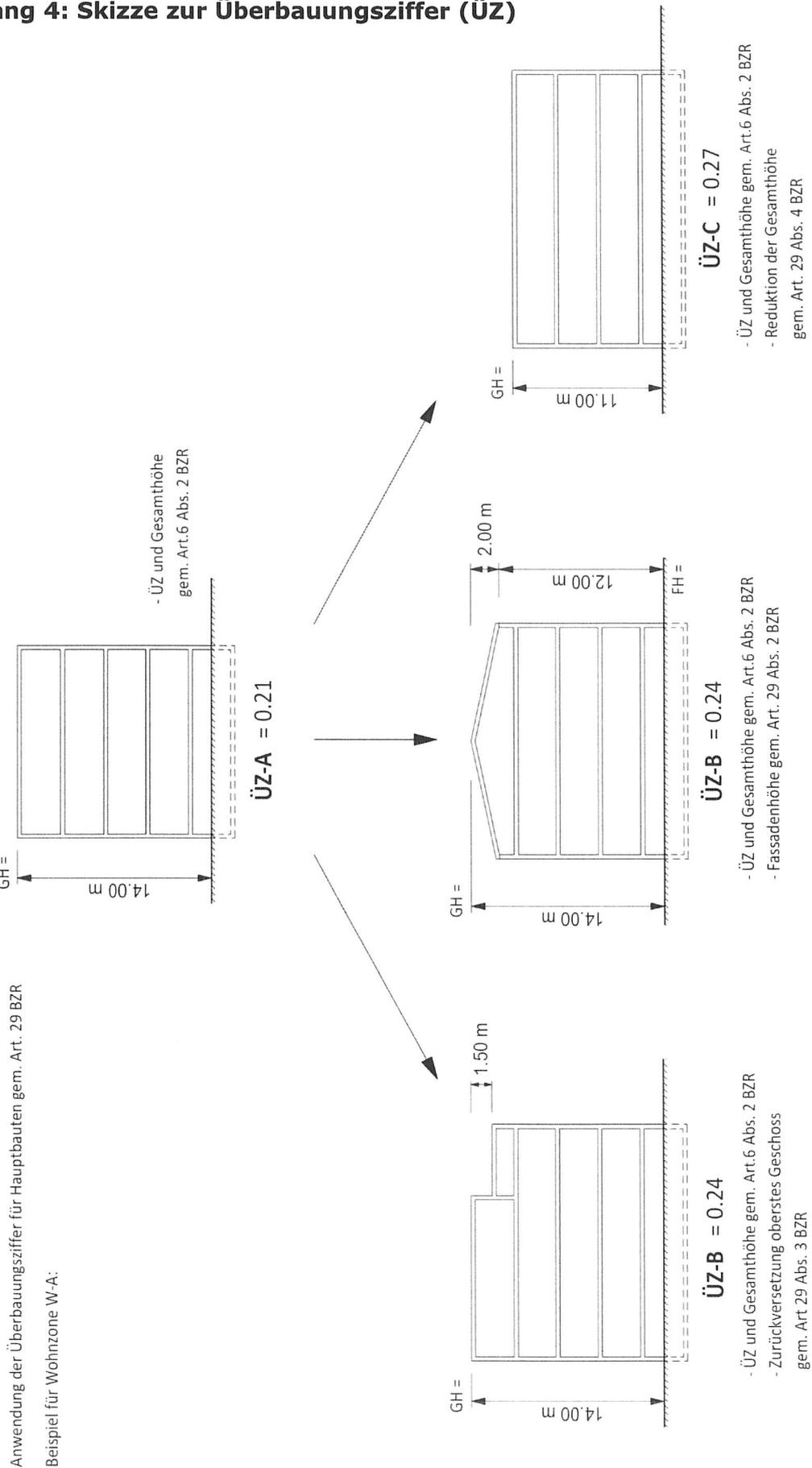
○ Höchste Punkte der Dachkonstruktion (Gesamthöhe § 139 Abs. 1 PBG)



— Höchste Punkte der Dachkonstruktion (Gesamthöhe § 139 Abs. 1 PBG)

□ Technisch bedingte Dachaufbauten (§ 139 Abs. 2 PBG)

Anhang 4: Skizze zur Überbauungsziffer (ÜZ)



**Anhang 5:
Tabelle der Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 20. Juni 2023**

Nr.	Teilrevision	Beschluss Gemeinde- versammlung	Genehmigung Regierungsrat	Geänderte Artikel / Anhänge

Teilrevisionen ohne Änderung des Bau- und Zonenreglements werden in dieser Tabelle nicht aufgeführt.